

**Senat III der Gleichbehandlungskommission**

**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Frau A** (in der Folge „Antragstellerin“) betreffend die Überprüfung einer sexuellen Belästigung durch den Antragsgegner

**Herrn X**

**gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz** (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 16/2020) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungs-Kommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

**durch den Antragsgegner eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin nicht vorliegt.**

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin habe ab ... die Fahrschule ... in ... besucht. In der ca. dritten Fahrstunde sei sie vor Ort informiert worden, dass ihr ursprünglicher Fahrlehrer verhindert sei und sie stattdessen mit dem Antragsgegner fahren solle.

Der Vorfall habe sich nach den Kalenderaufzeichnungen der Antragstellerin am ... zwischen ... und ... ereignet. Als der Antragsgegner ihr einige technische Vorrichtungen am Fahrzeug erklärt habe, sei er beiläufig, sodass es wie ein Versehen aussehen hätte können, mit der Hand über ihre Brüste gestreift. Danach habe er auf eine Vorrichtung gezeigt, die sich auf der Seite der Fahrertür befunden habe. Die Antragstellerin habe sich sehr unwohl gefühlt, habe aber so getan als sei nichts passiert.

Da die Antragstellerin bei den folgenden Fahrübungen nervös und unruhig gewesen sei, habe sie einige Fehler gemacht. Der Antragsgegner habe diese teils auf herablassende und forschende Art kommentiert. Auch sei es an einem Punkt zu einer verbalen Abwertung ihrer Person gekommen. Den genauen Wortlaut wisse die Antragstellerin aber nicht mehr.

Die Antragstellerin sei schließlich auf Konfrontation gegangen, ohne die Belästigung anzusprechen. Sie habe gesagt, dass sie sich nicht anschreien und belästigen lasse. Der Antragsgegner habe darauf gemeint, dass die Antragstellerin die Wahrheit nicht vertrage und dass er nie mehr eine Fahrstunde mit ihr halten würde.

Vom Antragsgegner langte beim Senat III der GBK am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Aufgrund der Tatsache, dass der Antragsgegner pro Woche 20-30 Schüler und Schülerinnen betreue, könne er sich an die Fahrstunde mit der Antragstellerin nicht mehr erinnern. Sicher sei, dass er seit 30 Jahren Fahrlehrer sei und sein Beruf nicht nur ein Job, sondern auch seine Berufung sei und er alle Auszubildenden, egal welcher Ethnie, welchem Geschlecht, welcher sexuellen Orientierung, Altersgruppe usw. sie angehören würden, stets nach bestem Wissen

und Gewissen, nach dem Lehrplan und den pädagogischen Leitsätzen ausbilde. In all den Jahren sei es niemals zu irgendwelchen Vorwürfen oder Beschwerden gekommen.

In der Sitzung des Senates III am ... wurden die Antragstellerin und der Antragsgegner befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung im Wesentlichen, dass dies die dritte oder vierte Fahrstunde gewesen und sie sehr unsicher, ängstlich und nervös gewesen sei. Sie sei zum Antragsgegner in das Fahrzeug gestiegen und er habe ziemlich viel Smalltalk gemacht.

Der Antragsgegner sei zu einem Übungsplatz gefahren, wo sie die Sitzplätze getauscht hätten. Die Antragstellerin sei am Fahrersitz gesessen und der Antragsgegner habe ihr Vorrichtungen am Fahrzeug erläutert. Als er ihr eine Vorrichtung an der Fahrertür gezeigt habe, sei er mit seiner Hand über beide Brüste der Antragstellerin gefahren. Es habe sich dabei um ein Anstreifen und nicht um ein Zugreifen durch den Antragsgegner gehandelt. Diese Berührung habe nur einmal stattgefunden.

Die Bewegung sei so flüchtig gewesen, dass die Antragstellerin zunächst gedacht habe, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe. Da sich der Antragsgegner dafür aber nicht entschuldigt habe, sei sie zum Schluss gekommen, dass dies kein Versehen gewesen sei.

Der Antragsgegner hätte auch weiter vorne vorbeigreifen und hinzeigen können. Eine Berührung der Antragstellerin sei nicht erforderlich gewesen. Auch hätte er aussteigen und um das Fahrzeug herumgehen können, um der Antragstellerin die Bedienelemente zu erläutern. In weiterer Folge habe er begonnen die fehlerhafte Fahrweise der Antragstellerin aggressiv zu kommentieren und herumzuschreien. Die Worte seien nicht obszön, aber beleidigend gewesen. In der Fahrschule habe er die mangelhafte Fahrweise gemeldet und gesagt, er könne nicht mehr mit der Antragstellerin fahren.

Der Antragsgegner erläuterte in seiner Befragung im Wesentlichen, dass er seinen Aufzeichnungen nach am ... eine Fahrlektion mit der Antragstellerin durchgeführt habe. Die Antragstellerin habe schon zwei Doppelstunden gehabt und sei keine Anfängerin gewesen. Er sei wie

üblich selbst zum Übungsplatz gefahren. Dort habe man die Plätze getauscht und es sei das Fahrzeug erklärt worden.

Die Antragstellerin stelle sich im Fahrzeug alles ein und dann fahre man los. Der Antragsgegner beobachte dabei, ob die Antragstellerin mit der Kupplung, der Bremse und der Lenkung klar komme. Wahrscheinlich seien sie dann ein paar Mal am Parkplatz herumgefahren und hätten Lenk- und Bremsübungen gemacht.

Auf die Frage des Senates, wie die Spiegeleinstellungen vorgenommen würden, erläuterte der Antragsgegner, dass die Bedienelemente dafür an der Fahrertür seien. Meistens steige er dafür aus dem Fahrzeug und zeige es an der Fahrertür. Aber er besitze auch einen Laserpointer, mit dem er auf die einzelnen Elemente zeige. Dass er über eine Fahrschülerin oder einen Fahrschüler hinübergreife, komme für ihn überhaupt nicht in Frage. Außerdem würde man die Bedienelemente so nicht erreichen. Ein Vorfall, wie im Antrag geschildert, habe nicht stattgefunden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission nimmt auf Grund der glaubhaften Darstellung der Antragstellerin folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob durch den Antragsgegner eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin vorliegt.

Vertragliche Leistungen eines Fahrschulunternehmens sind vom Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

**§ 30.** (1) Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

**§ 31.** (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

**§ 35.** (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und
2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.

**§ 38.** (1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Die Antragstellerin hat ab ... die Fahrschule ... in ... besucht. Vor der dritten Fahrstunde ... ist sie vor Ort informiert worden, dass ihr ursprünglicher Fahrlehrer verhindert sei und sie stattdessen mit dem Antragsgegner fahren solle.

Der Antragsgegner fuhr mit der Antragstellerin zu einem Übungsparkplatz, wo sie die Plätze tauschten. Im Zuge der Erklärung einiger technische Vorrichtungen am Fahrzeug, streifte der Antragsgegner mit der Hand über die Brüste der Antragstellerin. Die Bewegung ist so flüchtig gewesen, dass die Antragstellerin dachte, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe. Danach zeigte er auf ein Bedienelement, das sich an der Fahrertür befand. Erst auf Grund der fehlenden Entschuldigung seinerseits begann die Antragstellerin am Vorliegen eines versehentlichen Anstreichens zu zweifeln.

#### Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage des Vorliegens einer sexuellen Belästigung der Antragstellerin durch den Antragsgegner iSd § 35 Abs. 1 leg.cit.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind sexuelle Belästigungen aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung, und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses.

Dies Dienstleistungen der Fahrschule stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Antragstellerin hat mit der Fahrschule einen Ausbildungsvertrag geschlossen, der Sachverhalt ist daher vom Geltungsbereich des GIBG umfasst. Der Antragsgegner ist Erfüllungsgehilfe der Fahrschule gemäß § 1313a ABGB bei Erbringung der Ausbildung.

Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die

Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Dazu wird auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung verlangt ein Verhalten, das im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre steht und aus der Situation erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich dargetan werden, sondern kann auch schlüssig erklärt werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste, oder sich aus der Situation ergeben. Keinesfalls wird damit eine „Ablehnungspflicht“ gefordert. An die Ablehnung darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein objektiv der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wurde, das die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetz definierten Tatbestandes der sexuellen Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich sexuelle Handlungen setzen zu wollen, erforderlich. Der Tatbestand ist daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit grundsätzlich völlig außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Die Antragstellerin schilderte in ihrer mündlichen Befragung die antragsgegenständlichen Vorwürfe in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Der Senat geht davon aus, dass sich die Vorfälle in der subjektiven Wahrnehmung und Erinnerung der Antragstellerin so zugetragen haben und der Antragsgegner ihre Brust mit der Hand im Zuge der Erklärung der Funktionen des Fahrzeugs gestreift hat. Wie oben erläutert, setzt ein die Würde beeinträchtigendes sexuell konnotiertes Verhalten aber ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Nach Ansicht des Senates ist dieses Mindestmaß an Intensität eines die Würde beeinträchtigendes Verhaltens durch die Handlungen des Antragsgegners nicht erreicht worden. Die Antragstellerin schilderte in der Befragung, dass auch sie zunächst gedacht habe, dass es sich bei der flüchtigen Berührung ihrer Brüste durch den Antragsgegner um ein Versehen gehandelt habe, also der Handlung die sexuelle Konnotation gefehlt habe. Erst aufgrund der nicht erfolgten Entschuldigung sei sie zur Ansicht gelangt, dass es sich um Absicht, also bewusstes Eindringen in ihre Intimsphäre, gehandelt habe. Es sei aber bei diesem einmaligen Bezug in Richtung Sexualität geblieben. Ein fortgesetztes Verhalten in Richtung des Verdachtes einer sexuellen Belästigung durch den Antragsgegner habe nicht stattgefunden. Damit konnte ihre Schilderung aber nicht von der Tatbestandsmäßigkeit einer bloß flüchtigen Berührung im Zuge eines inhaltlich gänzlich auf erklärende Ausführungen zu den Funktionen des Schulfahrzeugs bezogenen Verhaltens überzeugen. Situativ nahm sie keinerlei weiteren Bezug zur Sexualität



oder zu einer damit verbundenen Würdeverletzung in objektiver Hinsicht wahr. Auch das weitere Verhalten des Antragsgegners beschränkte sich ihrer glaubwürdigen Darstellung nach auf Unmut und Ärger über ihr Fahrverhalten, welche lautstark und beleidigend – aber ohne jeden Bezug zur Sexualität oder zum Geschlecht - geäußert wurden. Bloß aus dem Unterbleiben einer Entschuldigung kann in diesem Kontext nicht rückwirkend auf eine sexuelle Konnotation sowie das Vorliegen damit einer zusammenhängenden bewussten Würdeverletzung geschlossen werden. Der Senat ist daher zur Überzeugung gelangt, dass der Antragsgegner bei der Erläuterung von Bedienelementen an der Fahrertür die Antragstellerin versehentlich und unabsichtlich an ihren Brüsten gestreift hat. Dadurch wurden die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GIBG aber noch nicht erfüllt.

**Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch den Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz nicht vorliegt.**

Dem Antragsgegner wird jedoch empfohlen im Zuge der Ausbildung zur Vermeidung mehrdeutiger Situationen in Zukunft jedes „Hinzeigen“ in einem körpernahen Bereich zu unterlassen.

15. November 2022

Dr.<sup>in</sup> Maria Wais

(Vorsitzende)